



Satzung des Vereins „Freunde des Mosel Musikfestivals e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „Freunde des Mosel Musikfestivals e.V.“ mit Sitz in Bernkastel-Kues verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Konzerten des Mosel Musikfestivals, Förderung des Besuchs des Mosel Musikfestivals, Veranstaltung eigener Konzerte im Rahmen des Mosel Musikfestivals, Förderung jugendlicher Konzertbesucher, Werbung für das Mosel Musikfestival, Mitveranstaltung des Internationalen Orgelwettbewerbs um den Hermann-Schroeder-Preis für junge Organisten/Organistinnen, Organisation von Workshops für junge Musiker. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Kunst und Kultur vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 2 Art der Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bernkastel-Kues zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person und jeder Verein werden. Die Mitgliedschaft entsteht nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über eine Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung beschließt der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder fördern darüber hinaus den Verein ideell und/oder durch freiwillige Spenden sowie durch aktive Mitarbeit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen: a) mindestens einmal im Kalenderjahr, b) wenn der 5. Teil der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich mit der Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt, c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Satzungsänderung

In einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, muss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erreicht werden.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, 5 Beisitzern und dem Intendanten des Mosel Musikfestivals. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit Ausnahme des Intendanten des Mosel Musikfestivals, der Mitglied kraft Amtes ist. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Amtsniederlegung oder Abberufung vorzeitig, wird ein neues Vorstandsmitglied nur für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 670 BGB) sowie die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrags nicht aus. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Die Einberufung der Vorstandssitzung und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt entsprechend der für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In einer gemäß § 10 a) einberufenen jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein ist der stellvertretende Vorsitzende in der Vertretung des Vereins dahingehend beschränkt, dass er nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Durchführung von Kassenprüfungen wird ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Ausschuss erstattet seinen Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 4 Wochen die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung dazu muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bernkastel-Kues, den 21. August 2011